

Ministerialblatt (MBL NRW.)

Ausgabe 2013 Nr. 34 vom 27.12.2013 Seite 589 bis 598

2057

**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 405 - 25.02.06 -
v. 18.12.2013

1

In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Alarmempfangsstellen (AS-Pol) für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingerichtet werden.

2

Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der Bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) inkl. der Anlagen 1 bis 11.2.

Diese sowie der Anhang 1 (siehe Nummer 3) werden nicht im Ministerialblatt NRW veröffentlicht, sondern stehen als Download auf der Homepage der Polizei NRW (www.polizei.nrw.de) im Bereich –Aufgaben - Polizei und Recht - **Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei** - zur Verfügung

Die ÜEA-Richtlinie sowie die Anlagen 1 bis 11.2 sind nachfolgend aufgeführt.

	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei
Anlage 1	Begriffe und Definitionen
Anlage 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung
Anlage 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anlage 4	Abnahmeantrag für die Abnahme einer ÜEA
Anlage 4.1	Abnahmeprotokoll für die Abnahme einer ÜEA
Anlage 4.2	Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA mit Inbetriebsetzungs-/Abnahmeprotokoll
Anlage 5	Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
Anlage 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anlage 7	Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
Anlage 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anlage 9	Überprüfungen von ÜEA
Anlage 10	Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)
Anlage 11	Zusatzregelungen zu ÜEA
Anlage 11.1	Objektbeschreibung
Anlage 11.2	Anwenderbeschreibung

3

Für den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Zentralen für Übertragungsanlagen für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das Vertragsmuster **des Anhangs 1** zu verwenden.

4

Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nr. 1.6 der Anlage 1) von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei vorliegen.

5

Die neue Richtlinie „**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**“ tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mein RdErl. v. 18.12.2007 (SMBI. NRW. 2057) wird aufgehoben.

MBI. NRW. 2013 S 590

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.
